

---

# Geschäftsanweisung 04/2018

Durchsetzung des Hausrechts

---



**Jobcenter Osnabrück, Stadt**

*Stand: 25.06.2018*

*II-5020*

*(Geschäftsverfahren und Dienstbetrieb)*

*gültig ab: 02.07.2018*

# Inhalt

<b>1. Grundsätzliches / Vorbemerkung</b> .....	3
<b>2. Dokumentation des Vorgangs</b> .....	4
<b>3. Verfahrensschritte</b> .....	4
3.1. Anhörung .....	4
3.2. Androhung eines Hausverbotes .....	5
3.3. Erteilung eines Hausverbotes .....	5
3.4. Erteilung eines Hausverbotes mit Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG) .....	5
3.5. Bekanntgabe des Hausverbotes.....	5
3.6. Widerspruch .....	6
<b>4. Zuständigkeiten</b> .....	6
<b>5. Anlagen</b> .....	6
<b>6. Inkrafttreten</b> .....	6

## 1. Grundsätzliches / Vorbemerkung

Das Hausrecht, auf dem das Hausverbot basiert, übt in den Gebäuden des Jobcenters Osnabrück Stadt grundsätzlich die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer aus. Für die Erteilung eines Hausverbots ist zunächst ein Anlass im Sinne einer Störung des Dienstbetriebes notwendig. Dies ist beispielsweise bei Körperverletzung, Bedrohung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung und Nötigung der Fall. Im Anschluss an einen solchen Vorfall kann zur Aufrechterhaltung des ungestörten Dienstbetriebes ein Hausverbot in den Diensträumen erlassen werden, wenn aufgrund des Verhaltens der Betroffenen oder des Betroffenen zu befürchten ist, dass sie oder er bei ungehindertem Zugang zu den Diensträumen den Geschäftslauf weiterhin stören wird.

Im SGB II-Bereich entscheidet die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung, wem sie oder er den Zutritt zum räumlichen Bereich des Jobcenters versagt, wenn eine ordnungsgemäße Tätigkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II gefährdet oder gestört wird. Ihr bzw. ihm steht das Hausrecht zu, unabhängig davon, ob die gemeinsame Einrichtung die Liegenschaft alleine nutzt oder in einem Dienstgebäude der Agentur für Arbeit untergebracht ist.

Im Vordergrund steht immer das Gebot der Deeskalation. Es ist daher stets zu prüfen, ob das Hausverbot und ggf. eine Strafanzeige oder ein Strafantrag als letztes Mittel angemessen und geboten sind, oder die Androhung eines Hausverbots ausreichend ist, um das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei der Erteilung des Hausverbots ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Hausverbot darf daher nicht außer Verhältnis zu seinem Anlass bzw. Zweck stehen. Ein Hausverbot ist grundsätzlich befristet, gemessen an der Schwere der Störung, zu erteilen. Bei der Entscheidung, ob und für wie lange ein Hausverbot erteilt werden soll, sind die näheren Umstände, unter denen die Störung begangen wurde, zu berücksichtigen (z.B. Affekthandlung, persönliche Situation der Täterin/des Täters, Ausmaß der Gefahr, Intensität und Schwere des Fehlverhaltens, Wiederholungsgefahr etc.).

Wird ein Hausverbot verhängt, handelt es sich bei diesem um einen Verwaltungsakt. Die Vorschriften des Zehnten Buches - Sozialgesetzbuch (SGB X) und des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind hierbei zu beachten. Das Jobcenter Osnabrück, Stadt vertritt die Auffassung, dass es sich in Fällen eines Hausverbotes grundsätzlich um ein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 8 SGB X handelt. Gleichzeitig wird damit davon ausgegangen, dass die Sonderzuweisung an die Sozialgerichte gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4a Sozialgerichtsgesetz (SGG) („in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende“) greift.

Die weiterführenden Regelungen der gemeinsamen Geschäftsanweisung „Schutz und Sicherheit, Presse-echo“ des Internen Service Agentur für Arbeit Osnabrück und der Jobcenter Emden, Vechta, Cloppenburg und Osnabrück, Stadt bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## 2. Dokumentation des Vorgangs

Hinsichtlich der Erteilung eines Hausverbotes ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert werden, dass Vorkommnisse, die für ein Hausverbot beachtlich sein könnten (insbesondere gegenüber dem Sozialgericht), belegbar und nachvollziehbar sind.

Deshalb ist bei entsprechenden Vorkommnissen durch die betroffene Mitarbeiterin oder den betroffenen Mitarbeiter unverzüglich ein schriftlicher Vermerk mit Sachverhaltsdarstellung und ggf. Benennung von Zeugen anzufertigen (Anlage 2). Dieser ist der Vorgesetzten bzw. dem Vorgesetzten verbindlich zuzuleiten.

Die Sachverhaltsdarstellung sollte folgende wichtige Informationen enthalten:

- Datum, Uhrzeit
- Örtlichkeit (Zimmernummer, Flur, Wartezone, Stockwerk)
- Schilderung des Vorfalles (auch wörtliche Wiedergaben wie z.B. Beschimpfungen oder Bedrohungen)
- Benennung von Zeugen
- persönliche Situation des Täters bzw. der Täterin
- Umfang des angerichteten Schadens bzw. Schwere einer evtl. Verletzung
- Intensität und Schwere der Störung
- Wiederholungsgefahr

Darüber hinaus sind Vorfälle ab einer „Mittleren Gefährdungsstufe“ (z.B. körperliche Gewalt, verbale Aggression usw.) im „Verbandbuch“ des jeweils nächsten Ersthelfers zu erfassen.

## 3. Verfahrensschritte

### 3.1. Anhörung

Vor Erteilung eines Hausverbotes ist der bzw. dem Betroffenen gem. § 24 Abs. 1 SGB X Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB X nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.

Die Anhörung ist formfrei, die Art der Anhörung – schriftlich oder mündlich –, steht im Ermessen der Behörde. Bei einer mündlichen Anhörung kann danach unmittelbar über die Verhängung des Hausverbotes entschieden werden. Über die Anhörung ist ein Aktenvermerk zu fertigen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Zeugin bzw. ein Zeuge bei der mündlichen Anhörung zugegen ist und diese bzw. dieser die Anhörung ebenfalls unterschreibt.

### 3.2. Androhung eines Hausverbotes

Es kann angebracht sein, gegenüber einer Kundin bzw. einem Kunden ein Hausverbot anzudrohen, wenn die Vorfälle zwar erheblich sind, aber noch nicht unbedingt ein Hausverbot rechtfertigen bzw. wenn abzu-sehen ist, dass eine Androhung als solches ausreichend sein wird, das Fehlverhalten zu verdeutlichen und eine Wiederholungsgefahr nicht zu erwarten ist.

### 3.3. Erteilung eines Hausverbotes

Das Hausverbot ist schriftlich zu erteilen. Das hindert aber nicht, es zunächst mündlich auszusprechen und im Anschluss gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB X schriftlich, versehen mit einer entsprechenden Begründung, zu bestätigen. Die Verhängung eines Hausverbotes macht nur dann Sinn, wenn die sofortige Vollziehung gem. § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG angeordnet wird. Legt die Kundin bzw. der Kunde Widerspruch gegen die Anordnung des Hausverbots ein, hat dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung, falls die sofortige Vollziehung nicht angeordnet worden ist.

Die veranlassende Mitarbeiterin oder der veranlassende Mitarbeiter trägt nach der Erteilung eines Hausverbotes dafür Sorge, dass der erforderliche Bearbeitungsvermerk im Fachverfahren VerBIS gemäß der entsprechenden Arbeitshilfe eingetragen wird.

### 3.4. Erteilung eines Hausverbotes mit Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG)

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist zu begründen. Die Begründung muss auf den konkreten Fall abgestellt sein. Aus der Begründung muss schlüssig nachzuvollziehen sein, warum das Interesse der bzw. des Betroffenen an einer Aufschiebung der Vollziehung zurücktreten muss. Die fehlerhafte Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nachträglich nur durch den Erlass eines neuen Hausverbotes geheilt werden.

Die veranlassende Mitarbeiterin oder der veranlassende Mitarbeiter trägt nach der Erteilung eines Hausverbotes dafür Sorge, dass der erforderliche Bearbeitungsvermerk im Fachverfahren VerBIS gemäß der entsprechenden Arbeitshilfe eingetragen wird.

### 3.5. Bekanntgabe des Hausverbotes

Das Hausverbot ist ein Verwaltungsakt welcher der Adressatin bzw. dem Adressaten bekannt zu geben ist (§ 37 Abs. 1 SGB X). Die Bekanntgabe ist Wirksamkeitsvoraussetzung und bedeutsam für den Lauf der Rechtsmittelfrist. Die Bekanntgabe ist formfrei und kann daher zunächst auch mündlich erfolgen. Der Bescheid kann durch Aushändigung des Schriftstückes an die Empfängerin bzw. den Empfänger erfolgen (§ 65 SGB X in Verbindung mit § 5 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)). Die Aushändigung ist auf einem Empfangsbekanntnis durch Unterschrift und Datum zu bestätigen. Das Datum der Zustellung ist auf dem auszuhändigenden Schriftstück zu vermerken. Die Zustellung kann auch im Rahmen eines Termins im Jobcenter Osnabrück erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, dies unter Zeugen zu tun, falls die Unterschrift unter der Empfangsbekanntnis verweigert wird. Ansonsten erfolgt die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde. Eine öffentliche Zustellung ist nur möglich, wenn die Zustellung an die Adressatin bzw. den Adressaten gem. § 65 SGB X in Verbindung mit § 10 Abs. 1 VwZG wegen unbekanntem Aufenthalts gescheitert ist.

### 3.6. Widerspruch

Das Hausverbot ist nach § 83 ff SGG durch Widerspruch anfechtbar. Ist das Hausverbot mit der sofortigen Vollziehung versehen worden, hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann im Eilverfahren nach § 86b SGG erfolgen.

Zuständig für den Widerspruch ist die „SGG-Stelle“ im Sinne von § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG. Die Klage-möglichkeiten müssen in der Rechtsbehelfsbelehrung der „SGG-Stelle“ ausgeführt werden.

## 4. **Zuständigkeiten**

Die Geschäftsführung delegiert das Recht zur Erteilung und Umsetzung von Hausverboten bis auf die Ebene der Teamleiterinnen und Teamleiter. In Zweifelsfällen beteiligen diese die jeweilige Bereichsleitung. Die Beteiligung ist durch Mitzeichnungsvermerk kenntlich zu machen. Im Falle von Abwesenheiten entscheidet die jeweilige Stellvertretung.

Wird im Rahmen der Durchsetzung des Hausrechts festgestellt, dass im Einzelfall ein Wechsel der Kundenbetreuung (Sachbearbeitung, Fallmanagement, Persönliche Beratung etc.) erforderlich ist, wird in diesen Fällen die Betreuung der Kundin oder des Kunden durch die jeweilige Teamleitung übernommen. In Abständen von jeweils sechs Monaten nach Ablauf des Hausverbotes ist der Sachverhalt durch die Teamleitung erneut zu überprüfen.

Der gesamte Aktenvorgang ist dem Büro der Geschäftsführung durch die jeweilige Teamleitung zuzuleiten.

## 5. **Anlagen**

Zur Unterstützung sind dieser Geschäftsanweisung folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1 - Ablaufschema zum Verfahren

Anlage 2 – Vorfallbericht

Anlage 3 – Musteranschreiben – Androhung eines Hausverbotes

Anlage 4 – Musteranschreiben – Abhörung

Anlage 5 – Musteranschreiben – Erteilung eines Hausverbotes

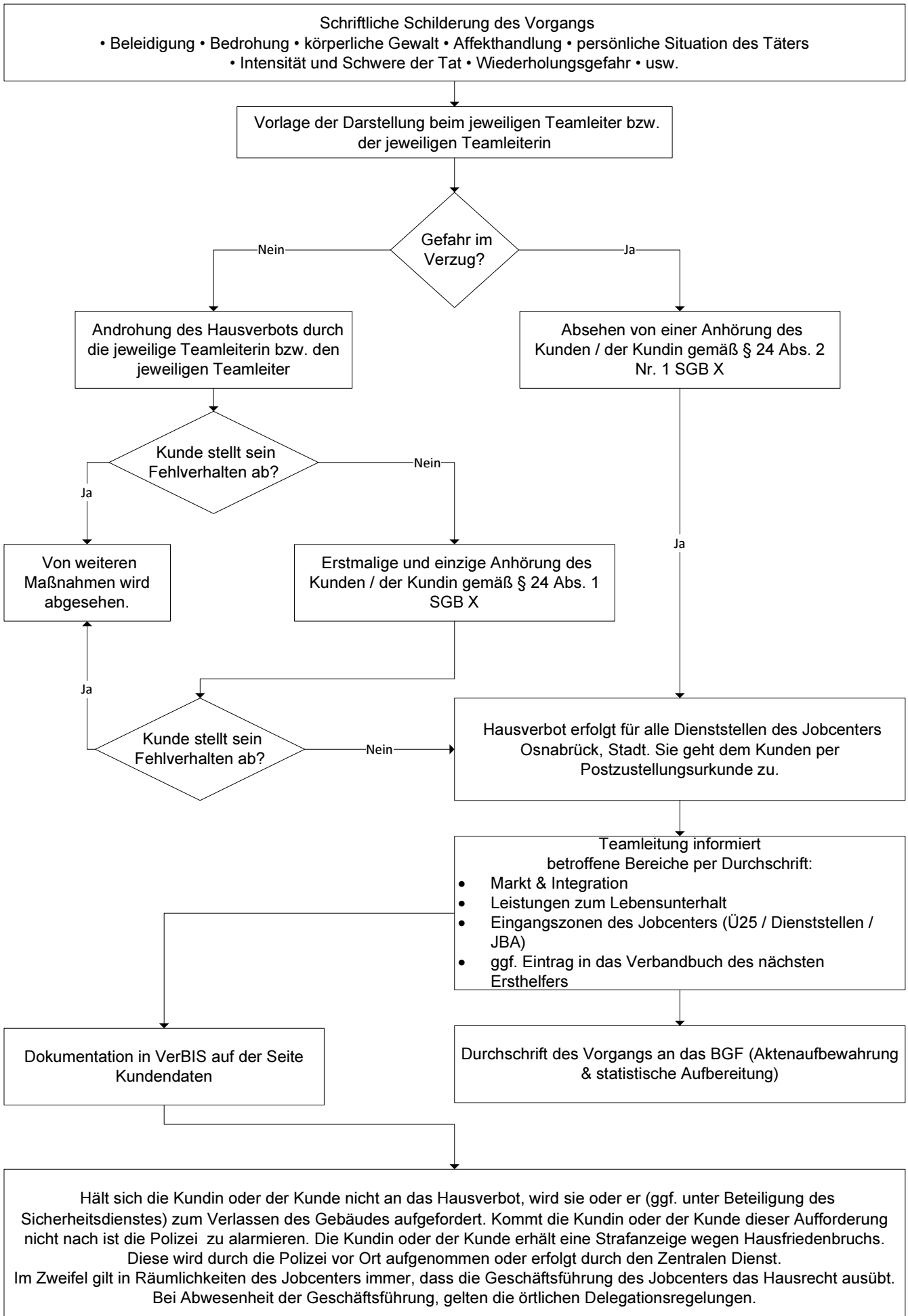
## 6. **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsanweisung tritt am 02.07.2018 in Kraft.

Osnabrück, den 02.07.2018

---

Geschäftsführung des Jobcenters





## Vorfallbericht über eine Gefährdungssituation

Situationsbeschreibung und Stellungnahme

### Erfasser/in:

Dienststelle	Gez./Org./AZ.	Datum
Name/Titel	Vorname	Telefon-Nr.

### Beschuldigte/r:

Name/Titel	Vorname	Kunden-Nr./Geburtsdatum
Straße	Postleitzahl	Ort

### Zeitpunkt und Ort des Vorfalls:

Dienststelle	Datum	Uhrzeit
Gebäudeteil (Etage, Gebäudeteil, Flur, Wartezone, Zimmer-Nr.)		

**Geringe Gefährdungsstufe:** z.B. unangepasstes Sozialverhalten, verbale Aggression, Sachbeschädigung

Beleidigung	Verbale Aggressivität
Üble Nachrede, Verleumdung	Alkoholisierendes Auftreten
Sachbeschädigung (leicht)	Randale
Distanzloses Verhalten, Belästigung	Selbsttötungsgedanken des Kunden
Sonstiges	

**Mittlere Gefährdungsstufe:** z.B. körperliche Gewalt, verbale Aggression, Sachbeschädigung

Handgreiflichkeiten, Körperverletzung	Erpressung
Morddrohung/Bedrohung	Bombendrohung
Amokdrohung	Waffenbesitz/Androhung der Nutzung
Sexueller Übergriff	Schwere Sachbeschädigung
Vorsprache trotz Hausverbots	Sonstiges

**Hohe Gefährdungsstufe:** **Hier sofort den Polizei-Notruf (0)110 wählen! Alles weitere veranlasst die Polizei!**

- ⇒ **Welche Polizeidienststelle**
- ⇒ **Nummer des Polizeiberichtes**

mit Waffen/Werkzeugen	Überfall
Amoklauf	Suizid
Geiselnahme	Drohung mit Sprengstoff

### Persönliche Situation des Täters bzw. der Täterin:





**Vorschlag der Führungskraft:**

Die Führungskraft schlägt eine angemessene Sanktion für das Verhalten des Täters bzw. der Täterin vor (Androhung oder Erteilung eines Hausverbotes bzw. Strafanzeige).

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift FK / Org.-Zeichen

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift BL / Org.-Zeichen  
(Mitzeichnung zur vorgeschlagenen Sanktion)

1. Erstellung Vorfalbericht	Datum: _____	Hdz.: _____
2. Androhung Hausverbot	Datum: _____	Hdz.: _____
3. Erstellung Hausverbot	Datum: _____	Hdz.: _____
4. Erstellung Strafanzeige	Datum: _____	Hdz.: _____
5. Benachrichtigung aller betroffenen Bereiche	Datum: _____	Hdz.: _____
6. Eintrag in das Verbandbuch	Datum: _____	Hdz.: _____
7. z.d.A. II-5020 - BGF		

Jobcenter Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:  
Durchwahl: 0541 18177  
Telefax: 0541 18177 395  
E-Mail: Jobcenter-Osnabrueck@jobcenter-ge.de  
Datum:

## Androhung eines Hausverbotes

Sehr geehrte Frau , Sehr geehrter Herr,

wie ich den schriftlich niedergelegten Aussagen meiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter entnehmen kann, haben Sie am XX.XX.XXX in äußerst ungebührlicher Form Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses beschimpft und bedroht.

Ich bin nicht gewillt, eine solche Handlungsweise Ihrerseits hinzunehmen. Daher fordere ich Sie auf, bei künftigen Vorsprachen und Telefonaten mehr Umsicht bei der Wahl Ihrer Worte und Ihrem Verhalten gegenüber meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern walten zu lassen.

Im Wiederholungsfall werde ich Ihnen ein Hausverbot entsprechend den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen erteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Postanschrift**  
Jobcenter Osnabrück  
Johannistorwall 56  
49080 Osnabrück

**Besucheradresse**  
Johannistorwall 56  
49080 Osnabrück

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** [www.jobcenter-osnabrueck.de](http://www.jobcenter-osnabrueck.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo., Mi., Fr.: 08:30-12:00 Uhr  
Di.: geschlossen  
Do.: 14:00 - 17:30 Uhr und  
nach Terminvereinbarung

Jobcenter Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:  
Durchwahl: 0541 18177  
Telefax: 0541 18177 395  
E-Mail: Jobcenter-Osnabrueck@jobcenter-ge.de  
Datum:

## Anhörungsschreiben

Sehr geehrte Frau , Sehr geehrter Herr,

wie ich den schriftlich niedergelegten Aussagen meiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter entnehmen kann, haben Sie am XX.XX.XXX in äußerst ungebührlicher Form die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschimpft und bedroht.

Eine solche Handlungsweise Ihrerseits kann ich nicht hinnehmen. Ich beabsichtige daher, Ihnen ein Hausverbot für das Jobcenter Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück sowie seine Dienststellen zu erteilen und gebe Ihnen gem. § 24 Zehntes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB X) Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Eine Verpflichtung zur Äußerung besteht nicht. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass ich nach Aktenlage entscheiden werde, wenn mir Ihre Antwort nicht bis zum XX.XX.XXXX zugegangen sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Postanschrift**  
Jobcenter Osnabrück  
Johannistorwall 56  
49080 Osnabrück

**Besucheradresse**  
Johannistorwall 56  
49080 Osnabrück

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** [www.jobcenter-osnabrueck.de](http://www.jobcenter-osnabrueck.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo., Mi., Fr.: 08:30-12:00 Uhr  
Di.: geschlossen  
Do.: 14:00 - 17:30 Uhr und  
nach Terminvereinbarung

Jobcenter Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:  
Durchwahl: 0541 18177  
Telefax: 0541 18177 395  
E-Mail: Jobcenter-Osnabrueck@jobcenter-ge.de  
Datum:

**Hausverbot für das Jobcenter Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück und  
Rheiner-Land-Str. 195, 49078 Osnabrück**

Sehr geehrte Frau , Sehr geehrter Herr,

hiermit erteile ich Ihnen mit Wirkung von heute bis zum XX.XX.XXXX ein Hausverbot für das

Jobcenter Osnabrück  
Johannistorwall 56  
49080 Osnabrück

Jobcenter Osnabrück  
Rheiner-Landstr. 195  
49078 Osnabrück.

Begründung:

**BEGRÜNDUNG - TEXT**

Durch Ihr Verhalten stören Sie massiv den Dienstbetrieb. Einerseits, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Übergriffen und Beleidigungen zu schützen, andererseits zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes, der vom Jobcenter auch im Interesse aller anderen Kundinnen und Kunden zu gewährleisten ist, ist dieses Hausverbot auszusprechen.

Zur Erledigung Ihrer Angelegenheiten im Dienstgebäude Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück und Rheiner-Landstr. 195, 49078 Osnabrück können Sie eine Person Ihres Vertrauens mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragen, oder Sie bringen Ihre Anliegen schriftlich oder telefonisch vor.

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter Osnabrück  
Johannistorwall 56  
49080 Osnabrück

**Besucheradresse**  
Johannistorwall 56  
49080 Osnabrück

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Internet:** [www.jobcenter-osnabrueck.de](http://www.jobcenter-osnabrueck.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo., Mi., Fr.: 08:30-12:00 Uhr  
Di.: geschlossen  
Do.: 14:00 - 17:30 Uhr und  
nach Terminvereinbarung

Für den Fall, dass Sie gegen dieses Hausverbot verstoßen, müssen Sie mit einem Einschalten der Polizei und einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jobcenter Osnabrück, Johannistorwall 56 in 49080 Osnabrück, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

---

(NAME)

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gleichzeitig ordne ich die sofortige Vollziehung gemäß § 86a Absatz 2 Ziffer 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) an.

**Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.**

Sie ist geboten, um zu vermeiden, dass Sie durch Einlegung eines Rechtsbehelfs die Umsetzung der obigen Verfügung verzögern. Eine solche Verzögerung kann zur Wahrung des Ansehens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wegen des Interesses aller übrigen Besucherinnen und Besucher des Hauses an einem reibungslosen Ablauf nicht hingenommen werden. Ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Dienstbetrieb wird vom besonderen öffentlichen Interesse an einer rechtmäßigen Verwaltungspraxis erfasst und überwiegt Ihr Interesse, mittels persönlicher Vorsprachen Ihre Anliegen zu verfolgen. Ihnen stehen hierfür die o. g. Alternativen zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 86b Absatz 1 Nr. 2 SGG beim Sozialgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

---

(NAME)